

**VO/0001/13**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1179V - Heckinghauser Str./  
Feuerstr.-**

**(mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes 76 B)**

**- Offenlegungsbeschluss**

**Beschlüsse:**

**12.02.2013    SI/2837/13    Bezirksvertretung Heckinghausen    TOP 4**

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss wie folgt – ungeändert – zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1179 V – Heckinghauser Str./ Feuerstr.- umfasst die Grundstücke zwischen der Heckinghauser Str. 107 und 127 im Süden, der bestehenden Bebauung entlang der Feuerstr. im Osten und der bestehenden Bebauung entlang der Widukindstr. im Norden (siehe Anlage 01).
2. Die Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1179 V wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Verkürzung der Offenlegungszeit auf 2 Wochen wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB beschlossen.
4. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1179 V – Heckinghauser Str./ Feuerstr.- wird als Verfahren der Innenentwicklung nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmigkeit

**19.02.2013    SI/2817/13    Bezirksvertretung Oberbarmen    TOP 9**

Das Verfahren wird ohne Beschluss entgegen genommen.

**20.02.2013    SI/0514/13    Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen    TOP 15**

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1179 V – Heckinghauser Str./ Feuerstr.- umfasst die Grundstücke zwischen der Heckinghauser Str. 107 und 127 im Süden, der bestehenden Bebauung entlang der Feuerstr. im Osten und der bestehenden Bebauung entlang der Widukindstr. im Norden (siehe Anlage 01).

2. Die Offenlegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1179 V wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Die Verkürzung der Offenlegungszeit auf 2 Wochen wird gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB beschlossen.
4. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1179 V – Heckinghauser Str./ Feuerstr.- wird als Verfahren der Innenentwicklung nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit